S 7 AS 190/24 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AS 190/24 ER
Datum	24.01.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 566/24 B
Datum	21.06.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Ulm vom 24. Januar 2024 hinsichtlich der Ablehnung von Prozesskostenhilfe aufgehoben. Der Antragstellerin wird fÃ¼r das einstweilige Rechtsschutzverfahren SÂ 7 AS 190/24 ER Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung ab 23. Januar 2024 unter Beiordnung von Rechtsanwalt K1, E1 bewilligt.

AuÃergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§ 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde der Antragstellerin ist nach Â§ 172 Abs. 1 SGG statthaft, weil die BeschwerdeausschlussgrÃ¼nde des Â§Â 172 Abs. 3 SGG, insbesondere dessen Nr. 2, nicht eingreifen; das Sozialgericht Ulm (SG) hat die Ablehnung der Prozesskostenhilfe im angefochtenen Beschluss insbesondere nicht auf die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse der Antragstellerin gestÃ¼tzt.

Die Beschwerde ist begrÃ¼ndet. Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf

Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das vor dem SG gefÃ¼hrte einstweilige Rechtsschutzverfahren unter Beiordnung des von ihr benannten Rechtsanwalts.

Nach Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 114 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) erhÃ¤lt Prozesskostenhilfe, wer nach seinen persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die Rechtsverfolgung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren bot eine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne des Â§ 114 ZPO.

Gegenstand des am 19. Januar 2024 von der Antragstellerin beim Sozialgericht Ulm (SG) anhÃ¤ngig gemachten einstweiligen Rechtsschutzverfahrens war ihr Begehren auf eine (vorlÃ¤ufige) GewÃ¤hrung von BÃ¼rgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 30. Juni 2024, nachdem der Antragsgegner durch Bescheid vom 27. November 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Dezember 2023, wogegen die Antragstellerin Klage zum SG erhoben hat (S 7 AS 2810/23), aufgrund verwertbaren VermÃ¶gens in HÃ¶he von 22.015,00 EUR den Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalt ab dem 1. Januar 2024 abgelehnt hat.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz dÃ¼rfte auch Aussicht auf Erfolg gehabt haben, nachdem das vom Antragsgegner berÃ¼cksichtigte VermÃ¶gen in Form von GeschÃ¤ftsanteilen an Genossenschaftsbanken besteht und es daher an einer sofortigen Verwertbarkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts fehlen dÃ¼rfte, so dass die Antragstellerin jedenfalls Anspruch die GewÃ¤hrung darlehensweiser Leistungen haben dÃ¼rfte. Vor diesem Hintergrund dÃ¼rften im erstinstanzlichen einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung vorgelegen haben.

Unter diesen UmstÃ¤nden erschien der einstweilige Rechtsschutzantrag auch nicht mutwillig. Ferner ist die BedÃ¼rftigkeit der Antragstellerin ab 23. Januar 2024 glaubhaft gemacht (Â§Â§ 115, 118 Abs. 2 Satz 1 ZPO) und die Beiordnung eines Rechtsanwalts erforderlich.

Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gemÃ¤Ã Â§ 73a SGG i.V.m. Â§ 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Â

Â Â Â

Â

Erstellt am: 19.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024